Kanton St.Gallen Bildungsdepartement

Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen



Schulreglement KBZS



Schulreglement

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Art. 1

- Dieses Schulreglement gilt für das Kaufmännische Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (nachfolgend KBZS genannt).
- 2 Es regelt insbesondere die Organisation, die Leitung und den Schulbetrieb.

1.2 Auftrag

Berufliche Grundbildung

Art. 2

- Das KBZS erfüllt den Berufsbildungsauftrag für die aufgrund von Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) zugewiesenen Lernenden der entsprechenden Berufe und Angebote.
- 2 Das KBZS führt in Erfüllung von Art. 5 der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung (sGS 231.14; abgekürzt BMV) die entsprechenden Bildungsgänge der Berufsmaturität.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Art. 3

- Die Abteilung Höhere Berufsbildung und Weiterbildung trägt die Bezeichnung Akademie St.Gallen, nachfolgend Akademie genannt, führt eine separate Rechnung und ist selbsttragend.
- 2 Die Akademie führt eine höhere Fachschule für Wirtschaft und bietet Lehrgänge der tertiären Berufsbildung an.

2. Organisation

2.1 Führungsstruktur und Zusammensetzung

2.1.1 Im Allgemeinen

Abteilungen

Art. 4

Das KBZS gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Grundbildung;
- b) Akademie;
- c) Verwaltung.

Bereiche der Grundbildung

Art. 5

Die Abteilung Grundbildung gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Kaufmännische Grundbildung;
- b) Grundbildung im Detailhandel;



c) Berufsmaturität.

Geschäftsfelder der Akademie (Weiterbildung)

Art. 6

Die Akademie gliedert sich in folgende Geschäftsfelder:

- a) Höhere Fachschule für Wirtschaft und Marketing;
- b) Gemeindefachschule und Immobilienmanagement;
- c) Finanz- und Rechnungswesen;
- d) Versicherungen und Finanzmanagement;
- e) Marketing und Verkauf;
- f) HR-Management und Führung;
- g) Kaufmännische Grundlagen;
- h) Nachdiplomstudien.

Organe

Art. 7

Organe des KBZS mit festgelegten Kompetenzen sind:

- a) Berufsfachschulkommission;
- b) Schulleitung;
- c) Rektorin oder Rektor;
- d) Leiterin oder Leiter der Verwaltung;
- Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen Grundbildung und Akademie (Prorektorinnen oder Prorektoren);
- f) Leiterinnen oder Leiter der Bereiche nach Art. 5;
- g) Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsfelder nach Art. 6;
- h) Leiterinnen oder Leiter der Lehrgänge Berufsmaturität 2, Drogistin/Drogist, Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent, Nachholbildung Kaufleute;
- i) Berufsmaturitätskommission;
- j) Konvent der Lehrpersonen der Grundbildung.

2.1.2 Im Einzelnen

Berufsfachschulkommission

- 1 Die Berufsfachschulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen oder wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 3 Mit beratender Stimme nehmen die Rektorin oder der Rektor, die Leiterin oder der Leiter Verwaltung, die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen Grundbildung und Akademie sowie die Vertretung der Lehrpersonen der Grundbildung teil.
- 4 Sie kann bei Bedarf weitere Personen einladen.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident und ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufsfachschulkommission oder ein Mitglied der Schulleitung gemeinsam.
- 6 Uber die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet dieses. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt es den Teilnehmenden zu.
- 7 Bei Bedarf können Geschäfte auf schriftlichem oder elektronischem Weg erledigt werden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind einzubeziehen. Entscheidungen auf schriftlichem



oder elektronischem Weg werden an der folgenden Sitzung der Berufsfachschulkommission protokolliert.

Art. 9

- 1 Die Berufsfachschulkommission bildet gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. a der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) folgende Ausschüsse mit eigenen Befugnissen:
 - a) Ausschuss Personelles;
 - b) Ausschuss Qualitäts- und Organisationsentwicklung;
 - c) Ausschuss Höhere Berufsbildung und Weiterbildung.
- 2 Die Ausschüsse bestehen aus je zwei Mitgliedern der Berufsfachschulkommission, wobei der Präsident von Amtes wegen Leiter des Ausschusses Personelles ist.

Schulleitung

Art. 10

- 1 Das KBZS wird durch die Rektorin oder durch den Rektor geleitet.
- 2 Die Rektorin oder der Rektor und alle Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen bilden zusammen die Schulleitung, deren Vorsitz die Rektorin oder der Rektor innehat.
- 3 Den Abteilungen Grundbildung und Akademie steht je eine Leiterin oder ein Leiter vor. Sie tragen den Titel Prorektorin oder Prorektor.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung oder der Akademie wird von der Berufsfachschulkommission zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors ernannt.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für das KBZS führen die Rektorin oder der Rektor oder ihre/seine Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Schulleitung.

Vertretungen in den Kantonalen Fachkommissionen

Art. 11

- 1 Die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche vertreten das KBZS in den Fachkommissionen für die Berufe ihres Bereiches.
- 2 Das KBZS hat den Lead über die ihm vom Amt für Berufsbildung zugeteilten Fachkommissionen.
- 3 Es übernimmt in Absprache mit anderen vertretenen Berufsfachschulen das Sekretariat der ihm zugeteilten Fachkommissionen.

Berufsmaturitätskommission

Art. 12

- 1 Für die Berufsmaturität setzt das KBZS eine Berufsmaturitätskommission ein.
- 2 Der Berufsmaturitätskommission gehören an:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident der Berufsfachschulkommission als Präsidentin oder Präsident;
 - b) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung;
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Berufsmaturität;
 - d) die Leiterin oder der Leiter des Lehrganges Berufsmaturität 2.
- 3 Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Konvent der Lehrpersonen der Grundbildung

Art. 13

1 Es besteht ein Konvent der Lehrpersonen der Grundbildung gemäss Art. 25 BBV. Mitglieder des Konvents sind alle Lehrpersonen der Abteilung Grundbildung und die Mitglieder der



- Schulleitung. Jede teilnehmende Lehrperson hat eine Stimme. Ab einem Beschäftigungsgrad von 25 % ist die Teilnahme obligatorisch.
- Die Rektorin oder der Rektor leitet den Konvent. Sie oder er kann den Vorsitz bei Bedarf an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Grundbildung oder ein anderes Mitglied der Schulleitung delegieren.
- Der Konvent der Lehrpersonen wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen in der Berufsfachschulkommission oder ein Drittel der obligatorisch zur Teilnahme am Konvent verpflichteten Lehrpersonen kann die Einberufung verlangen.

Art. 14

Die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche können für ihre Zuständigkeitsbereiche Bereichskonvente (Teilkonvente) einberufen. Die Teilnahme für die im entsprechenden Bereich unterrichtenden Lehrpersonen ist obligatorisch.

Weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Art. 15

- 1 Die Rektorin oder der Rektor setzt aus dem Kreis der Lehrpersonen die folgenden Funktionsträger ein:
 - a) Eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Qualitätsmanagement;
 - b) Eine Stundenplanerin oder einen Stundenplaner;
 - c) Lehrgangsleiterinnen oder Lehrgangsleiter für einzelne Ausbildungsgänge.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung bestimmt in Absprache mit den Leiterinnen oder Leitern der Bereiche Lehrpersonen als Fachbetreuende für Fächergruppen oder einzelne Fächer.

2.2 Kompetenzen und Aufgaben

Berufsfachschulkommission

Art. 16

- Die Berufsfachschulkommission nimmt die ihr vom Gesetz übertragenen Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben nach Art. 18 und 18a EG-BB sowie Art. 15 und 16 BBV, nach pflichtgemässem eigenem Ermessen wahr.
- 2 Die Kompetenz zur Begründung von Arbeitsverhältnissen der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals wird an die Schulleitung delegiert.

Art. 17

Die Ausschüsse nach Art. 9 nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Zusammenarbeit, Beratung und Begleitung der Schulleitung in direktem Kontakt mit ihr;
- b) Durchführung von Sitzungen und Workshops;
- c) Berichterstattung an die Berufsfachschulkommission.

Schulleitung

Art. 18

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Koordination der schulischen und betrieblichen Aufgaben der Gesamtschule;
- b) die Planung und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen;
- die Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur;



d) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals.

Art. 19

- Das KBZS wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet. Sie oder er nimmt die ihr oder ihm nach Gesetz, insbesondere nach Art. 17, Art. 21 f., Art. 25, Art. 31 Abs. 2 BBV, zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die operative Leitung der Gesamtschule;
 - b) die Einhaltung der massgeblichen Vorgaben der Rechtsordnung;
 - c) die Umsetzung der Ziele und Weisungen der vorgesetzten Stellen;
 - d) die Vertretung des KBZS nach aussen;
 - e) die Zusammenarbeit mit der Berufsfachschulkommission;
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
- 4 Die Rektorin oder der Rektor ist Rekursinstanz nach Art. 41 EG-BB.

Art. 20

- 1 Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination, Planung und Organisation der Verwaltung;
 - Umsetzung der Vorgaben des Kantons und der Rektorin oder des Rektors in der Abteilung Verwaltung;
 - c) die personelle Führung des ihr/ihm unterstellten Personals in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnadministration und Infrastruktur;
 - d) Erstellung der Finanzplanung und der Jahresrechnung des KBZS, Gestaltung des finanziellen Controllings und des internen Kontrollsystems (IKS).

Art. 21

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Umsetzung der Vorgaben von Bund, Kantonen und der Rektorin oder des Rektors in der Grundbildung;
- b) den Schulbetrieb in der Grundbildung;
- c) die personelle Führung der Leiterinnen oder Leiter der Bereiche und der Lehrpersonen und des ihr/ihm unterstellten administrativen Personals nach Vorgaben des Rektors.

Leiterin oder Leiter der Abteilung Akademie (Weiterbildung)

Art. 22

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Akademie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die strategische und operative Führung der Akademie;
- b) den Schulbetrieb in der Akademie;
- c) die personelle Führung der Dozierenden und des ihr/ihm unterstellten administrativen Personals.

Leiterinnen oder Leiter der Bereiche und Leiterinnen oder Leiter der Lehrgänge

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterinnen oder Leiter der Bereiche der Grundbildung und der Leiterinnen oder Leiter der Lehrgänge sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
- 2 Die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche Grundbildung sind insbesondere verantwortlich für:
 - a) den ordnungsgemässen Schulbetrieb in ihrem Bereich;
 - b) die pädagogische Führung der Lehrpersonen in ihrem Bereich;



- c) die Führung und Beratung der Lernenden in ihrem Bereich;
- d) das Absenzen- und Disziplinarwesen in ihrem Bereich;
- e) den Kontakt mit den Ausbildungsbetrieben und weiteren Ansprechpartnern;
- f) das Qualifikationsverfahren in ihrem Bereich.

Berufsmaturitätskommission

Art. 24

Die Aufgaben der Berufsmaturitätskommission richten sich nach Art. 24 Abs. 2 BBV.

Konvent der Lehrpersonen der Grundbildung

Art. 25

Der Konvent der Lehrpersonen der Grundbildung nimmt die ihm nach Art. 25 Abs. 2 BBV zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 26

- Die Bereichskonvente dienen dem Informationsaustausch und der Regelung bereichsspezifischer Angelegenheiten.
- 2 Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter leitet den Bereichskonvent. Der Vorsitz kann an eine Lehrperson delegiert werden.

Weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Art. 27

- Die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für das Qualitätsmanagement, der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Stundenplanerin oder des Stundenplaners sind in Stellenbeschreibungen geregelt.
- 2 Sie beraten und unterstützen die Schulleitung, die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche und der Lehrgänge sowie die Lehrpersonen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs.

Lehrpersonen

Art. 28

Die Arbeit und das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29

Ist der Besuch von angeordneten oder in engem Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehenden, fachlichen oder pädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich, kann die Schulleitung eine Absenz bis zu einem Pensum von vier Wochen je Schuljahr bewilligen.

Mitarbeitende

- Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Stellenbeschreibungen geregelt



3. Lernende und Lehrgangsteilnehmende

Art. 31

- Die Berufsfachschulkommission erlässt ein p\u00e4dagogisches Leitbild, das den Umgang mit den Lernenden der Grundbildung regelt.
- 2 Für Teilnehmende der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung erlässt die Akademie eigene Bestimmungen.

3.1 Absenzen

Art. 32

- Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch (Art. 21 Abs. 3 des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Berufsbildung [SR 412.10; abgekürzt BBG]). Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2 dieses Schulreglements. Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen.
- 2 Die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Das KBZS informiert die Ausbildungsbetriebe zeitnah über Absenzen der Lernenden im Unterricht.
- 3 Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können mit den Disziplinarmassnahmen nach diesem Schulreglement geahndet werden.
- Teilnehmende von Berufsmaturitätslehrgängen BM 2 und Kursteilnehmende der Nachholbildung (Art. 32 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung [SR 412.101; abgekürzt eidg. BBV]) sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für diese Lehrgänge regelt ein eigenes Absenzenreglement die Details und die Sanktionen bei unverhältnismässig vielen unbegründeten Absenzen.

Art. 33

- 1 Als begründete Absenzen gelten:
 - a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten wie Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzdienst;
 - Unfall oder Krankheit, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen; im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
 - c) ausserordentliche Ereignisse in Familie und Ausbildungsbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern;
 - d) genehmigte Urlaube nach Art. 34 dieses Schulreglements.
- 2 Abwesenheiten in folgenden Fällen gelten nicht als Absenzen:
 - a) Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD);
 - b) Besuch eines überbetrieblichen Kurses;
 - c) Teilnahme am Qualifikationsverfahren;
 - d) Dispensationen.

- 1 Bei voraussehbarer Abwesenheit kann auf begründetes Gesuch hin Urlaub gewährt werden. Das Gesuch muss in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs eingereicht werden. Als Gründe für einen Urlaub gelten insbesondere:
 - a) Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen;
 - b) Familienanlässe;
 - c) Ausnahmefälle im Ermessen der Bereichsleitung.
- 2 Über ein Urlaubsgesuch entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Bereichs.



- 3 Für einzelne Lektionen kann die Lehrperson einen Urlaub genehmigen.
- 4 Sofern der Urlaub Einfluss auf das Qualifikationsverfahren hat, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

3.2 Disziplinarwesen der Grundbildung

Art. 35

- Disziplinarmassnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist (Art. 16 EG-BB).
- Disziplinarmassnahmen können durch die Lehrpersonen, die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche oder durch die Rektorin oder den Rektor veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.
- 3 Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

Art. 36

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) zusätzliche Arbeit;
- Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die zuständige Bereichsleitung; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;
- Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Leiterin oder den Leiter des Bereichs unter Mitteilung an die oder den Lernende/n.

Art. 37

Die Leiterin oder der Leiter des Bereichs kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann:
- mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Rektorin oder an den Rektor und an den Ausbildungsbetrieb;
- Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht an die Rektorin oder an den Rektor;
- d) Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Rektorin oder den Rektor unter Mitteilung an die oder den Lernende/n.

Art. 38

Die Rektorin oder der Rektor kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- alle Massnahmen, die eine Lehrperson oder die Leiterin oder der Leiter des Bereiches verfügen kann;
- b) mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb:
- vorübergehenden Ausschluss bis zu drei Wochen aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und an das Amt für Berufsbildung;
- d) Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;
- e) Antrag an die Berufsmaturitätskommission auf Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht;
- f) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung:
- g) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.



4. Rechtspflege

Art. 39

- Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Vorschriften des EG-BB sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen (sGS 951.1; abgekürzt VRP).
- Verfügungen unterer Instanzen des KBZS können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden (Art. 41 EG-BB).
- 3 Mit Rekurs beim Bildungsdepartement können Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors angefochten werden (Art. 43^{bis} VRP).

5. Schlussbestimmungen

Art. 40

- Dieses Schulreglement wurde von der Berufsfachschulkommission des KBZS gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EG-BB und Art. 16 BBV erlassen.
- 2 Es tritt nach Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.
- 3 Es wird ab Schuljahr 2020/21 angewendet und ersetzt das Schulreglement vom 25. April 2006.

St. Gallen, 10. November 2022 (Änderung von Art. 12)

Erlass durch Berufsfachschulkommission des Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen

Urs Blaser

Natalie Strässle Baumann

Präsident

Vizepräsidentin

Genehmigung durch den Vorsteher des Bildungsdepartements des Kantons St.Gallen

St.Gallen, 70.02. 2023

Stefan Kolfiker, Regierungsrat